

7. Änderung BP Nr. E 03/2 „Fulkskuhle“

Artenschutzfachliches
Gutachten

Stand: 16.10.2015



WOLTERSPARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

1	Vorbemerkung	2	Inhaltsverzeichnis
2	Natur und Landschaft	3	
2.1	Arten- und Biotopschutz	3	
2.2	Bestandsbeschreibung	4	
2.3	Daten / Fachinformationssysteme	6	
2.4	(Potentielles) Arteninventar unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatausstattung	6	
2.5	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	10	
2.6	Eingriffsregelung	11	
3	Zusammenfassung	11	
	Anhang		
	Protokollbögen		

1 Vorbemerkung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 30/2 „Fulkskuhle“ im Westen der Ortslage Emmerich am Rhein gefasst.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve (29.09.2015, AZ: 6.1 - 612601/02-) zu bedenken gegeben, dass es im Plangebiet Hinweise auf potentielle Fortpflanzungsstätten (hier Bäume) für planungsrelevante Arten gibt, so dass im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II oder auch einer sogenannten „worst-case-Betrachtung“ die Auswirkungen der Fällung von vorhandenen Bäumen genauer zu untersuchen sind.

Nach telefonischer Abstimmung vom 09.10.2015 mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve erfolgt zur Klärung des obigen Sachverhaltes hier eine „worst-case-Betrachtung“, bei der insbesondere die Bäume auf potentielle Habitate für planungsrelevante Arten untersucht werden. Die Bearbeitung umfasst eine gutachterliche Einschätzung der Quartiersfunktion für planungsrelevante Arten sowie eine zusätzliche Abfrage der Kartiererergebnisse des Naturschutzzentrums Kleve hinsichtlich der im Stadtgebiet vorkommenden Saatkrähenkolonien (telefonische Anfrage / Abstimmung vom 09.10.2015).

2 Natur und Landschaft

2.1 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft. Zu diesem Zweck erfolgte eine detaillierte Bestandsaufnahme (Okt. 2015) und Auswirkungsprognose des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG im Rahmen der nachfolgenden Artenschutzprüfung.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

2.2 Bestandsbeschreibung

Das ca. 4.300 m² große Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Emmerich, westlich der ´s-Heerenberger Straße und nördlich der Bahnlinie Amsterdam – Oberhausen. Es umfasst die Flurstücke 866 und 867, Flur 30, Gemarkung Emmerich.

Derzeit stellt sich der Bereich als nahezu komplett versiegelte Fläche dar. Das bestehende Gebäude im Zentrum des Plangebietes ist größtenteils von einer gepflasterten Fläche umgeben, die derzeit als Parkplatz für Kunden des bestehenden Lebensmittelmarktes genutzt wird (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Plangebiet mit bestehendem Lebensmittelmarkt im zentralen Bereich. Oktober 2015. Blick aus süd-östl. Richtung.

Unmittelbar an der Nordseite des Gebäudes verläuft eine kleine Grünfläche, die im weiten Pflanzabstand mit relativ niedrigwüchsigen (Zier-)gehölzen bestanden ist (Abb. 2).

An der Nord, West- und Südseite des Plangebietes befinden sich ebenfalls Eingrünungen in Form von Schnitthecken, Gebüsch und zwei älteren Buchen (*Fagus sylvatica*). Eine der Rotbuchen weist ein Astloch auf (Abb.3).

Bis auf diese zwei Buchen sind im gesamten Plangebiet keine älteren Gehölzbestände vorhanden. Bestehende Baumstümpfe und ältere Luftbilder lassen jedoch den Rückschluss zu, dass einige der alten Bäume gefällt wurden.

Entlang der ´s-Heerenberger Straße stehen Einzelbäume (Linden), die jedoch nicht mehr innerhalb des Plangebietes stehen.



Abb. 2: Grünstrukturen unmittelbar nördlich des Lebensmittelmarktes. Oktober 2015. Blick aus nördl. Richtung.

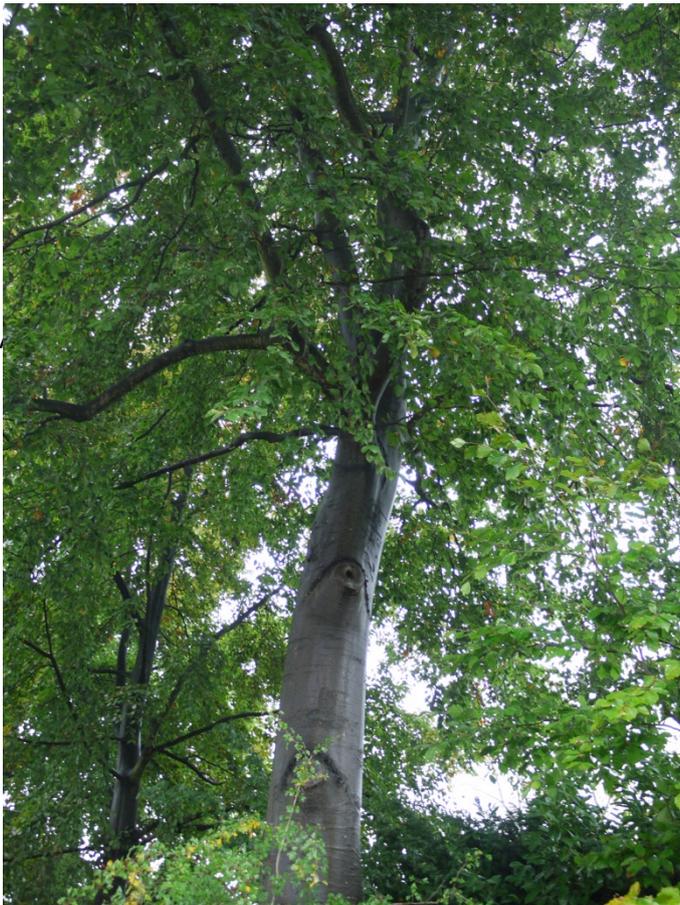


Abb. 3: Bestehende Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) am westlichen Rand des Plangebietes. Oktober 2015. Blick aus östl. Richtung.

2.3 Daten / Fachinformationssysteme

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzfachlichen Einschätzung wurden, neben der Bestandserfassung, folgende Informationsquellen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgewertet / berücksichtigt:

- Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS.
- Anfrage über Vorkommen planungsrelevanter Arten beim Naturschutzzentrum im Kreis Kleve vom 09.10.2015 an Herrn Brühne.

2.4 (Potentielles) Arteninventar unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatausstattung

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4103, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld vorkommenden Biotoptypen (Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Gebäude) theoretisch 41 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 6 Säugetiere (Fledermäuse und europ. Biber) 32 Vogel- und eine Amphibienart sowie 1 Reptil (s. Tab. 1).

In der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) liegen für den Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes keine Informationen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Zusätzlich zum Fachinformationssystem wurden die Kartiererergebnisse des Naturschutzzentrums Kleve hinsichtlich der im Stadtgebiet vorkommenden Saatkrähenkolonien (s. Kap. 1) berücksichtigt. Für das Plangebiet sind jedoch keine Vorkommen von Saatkrähen bekannt, die im Rahmen des vorliegenden Planvorhabens zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2015: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

- **Säugetiere**

Im Plangebiet bestehen keine Lebensräume für an Gewässer gebundene Arten, wie den europäischen Biber. Insgesamt ist demnach in Bezug auf die Säugetiere lediglich für Fledermäuse von einem Lebensraumpotential in den beiden alten Einzelbäumen bzw. in / an dem bestehenden Gebäude auszugehen. Bei der Auswirkungsprognose (s. Kap. 2.5) ist daher zu prüfen ob in den bestehenden alten Bäumen Quartiere in Form von Höhlen oder abstehender Baumrinde vorhanden sind und ob das Gebäude ggf. über Einflugmöglichkeiten und damit potentielle Quartiere für Fledermäuse verfügt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bebauungsplan die beiden bestehenden Rotbuchen als zu erhalten festsetzt und alle im Randbereich liegenden Grünflächen des Plangebietes mit einer Fläche zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 sichert um die bestehende Eingrünung des Plangebietes zu gewährleisten und wo erforderlich durch ergänzende Pflanzungen zu verbessern, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hier vollständig ausgeschlossen werden. Die bestehenden Grünstrukturen werden in dieser Hinsicht erhalten, so dass auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Die an der Nordseite des Gebäudes bestehende kleine Grünfläche, die im Zuge des Vorhabens überplant wird weist aufgrund mangelnder Biotopstrukturen keine Quartiersfunktionen auf und stellt darüber hinaus auch keinen essentiellen Lebensraum für Fledermäuse, sondern höchstens ein Teilnahrungshabitat von nachrangiger (keinesfalls essentieller) Bedeutung dar. Darüber hinaus ist diese Fläche durch den regelmäßigen Besucherverkehr stark vorbelastet und wird nachts ausgeleuchtet.

Faktisch ist auch bei der durchgeführten detaillierten Bestandserfassung keine Habitatausstattung im Plangebiet festgestellt worden, die für planungsrelevante Fledermausarten in Form von Fortpflanzungsstätten / Habitaten (vgl. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde) geeignet wäre. Selbst das in einer Rotbuche festgestellte Astloch ist mit hoher Wahrscheinlichkeit für Fledermäuse – aufgrund seiner Öffnung nach oben (Feuchtigkeit, Regen) nicht als Sommerquartier geeignet. Eine Winterquartiersfunktion kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das abzureißende Gebäude weist aufgrund seiner aktuellen Nutzung keine Überwinterungsquartiere auf, wie sie z.B. von leerstehenden Gebäuden bekannt sind. Einflugmöglichkeiten, die zudem eine weitestgehend frostsichere Überwinterung für Fledermäuse ermöglichen könnten, wurden nicht festgestellt (vgl. Abb.4). Kotsuren, die als Hinweis auf Fledermausvorkommen gewertet werden würden, sind nicht vorhanden.



Abb. 4: Übergang Gebäudewand / Dach. Oktober 2015. Blick von unten.

Ein Potential für Sommerquartiere ist nach derzeitigem Kenntnisstand unwahrscheinlich, im Sinne einer worst-case-Betrachtung jedoch anzunehmen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können aber unter Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (s. Kap. 2.5).

- **Vögel**

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird, auch bei einer worst-case-Betrachtung deutlich, dass bei Durchführung des Planvorhabens nur die derzeit bestehende kleine Grünfläche unmittelbar nördlich des bestehenden Gebäudes entfällt und diese allein aufgrund der Größe und der Habitatausstattung keinen essentiellen Lebensraum für (planungsrelevante) Vogelarten darstellen kann. In jedem Fall ist die ökologische Funktion potentiell betroffener Vogelarten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Darüber hinaus ist aufgrund der starken Vorbelastungen durch die derzeitige Parkplatznutzung, den Anlieferungsverkehr und damit verbundene Lärm-, Abgas- und Lichtemissionen ein Vorkommen entsprechender (planungsrelevanter) Vogelarten unwahrscheinlich.

Diese Fläche kann jedoch für sogenannte „europäische Vogelarten“ bzw. „Allerweltsarten“ einen Lebensraum darstellen. In diesem Fall wären jedoch Verstöße gegen § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) durch die u.g. Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 2.5) ausgeschlossen.

Durch den Abbruch des bestehenden Gebäudes werden ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst, da Gebäude-bewohnende Vogelarten wie beispielsweise Steinkauz, Weißstorch, Mehlschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke und Rauchschwalbe aufgrund der starken Vorbelastungen, nicht zuletzt von Kunden des Lebensmitteldiscounters und fehlender Nahrungshabitate im Umfeld ausgeschlossen werden können.

- **Amphibien und Reptilien**

Schlingnatter und Kammmolch können im Plangebiet aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4103, Stand: Oktober 2015. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier. XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen. Für Abkürzungen der Spaltenüberschriften s. Kap. Arteninventar.

Art	Status	Erhaltungszustand	Klein- oVeg Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	NRW (ATL)	gehölze	
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügfledermaus	Art vorhanden	G-	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ (X)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	(WS)/(WQ)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX WS/WQ
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	X X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	rastend	G	XX
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	XX (X)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	X X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	XX X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX X X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	XX
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	sicher brütend	G	X
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX XX
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G	X XX
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G	XX
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X X X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G	XX
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G	XX
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X XX
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U	XX
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX X
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	U	X X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	X
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	sicher brütend	G	X
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	rastend	U	XX
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X X
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	XX (X)
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	rastend	U	X
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	rastend	U	X
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	rastend	U	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	sicher brütend	S	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	rastend	S	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X X X
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	X (X)
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U	X (X) X

2.5 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Durch das Planvorhaben wird innerhalb der Ortslage von Emmerich ein derzeit bestehender Lebensmitteldiscountmarkt abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Das Plangebiet ist daher sowohl durch

seine Lage als auch die derzeitige Nutzung (Kundenparkplatz, Lieferverkehr) stark vorbelastet.

Bis auf die derzeit unmittelbar nördlich an das bestehende Gebäude angrenzenden Grünfläche werden die im Randbereich des Plangebietes bestehenden Grünstrukturen durch Flächen zur Anpflanzung bzw. mit Bindung für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB planungsrechtlich gesichert. Die beiden bestehenden Altbäume (Rotbuchen) werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 aber auch gem. § 39 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, sind die überplanten Gehölzbestände nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zu entfernen. Dies gilt ebenfalls für die geplante Baufeldräumung, d.h. den geplanten Gebäudeabriss. Sofern dies nicht möglich ist, wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können daher unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Eine **Entfernung bestehender Gehölze**, d.h. Bäume und Sträucher darf **nicht** innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. **vom 01.03. – 30.09.** eines jeden Jahres erfolgen. Ebenso ist eine Baufeldräumung (Abriss) **gem. § 39 BNatSchG während der Wintermonate**, d.h. im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. durchzuführen.

2.6 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bereits intensiv genutzten Einzelhandelsstandort handelt. Durch den Schutz der umgebend vorhandenen Pflanzflächen und den Ersatz der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume liegt auch faktisch kein Eingriff in Natur und Landschaft vor.

3 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 30/2 „Fulkskuhle“ im Westen der Ortslage von Emmerich am Rhein gefasst.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve zu bedenken gegeben, dass es im Plange-

biet Hinweise auf potentielle Fortpflanzungsstätten (hier Bäume) für planungsrelevante Arten gibt.

Zur Klärung ob mit dem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbunden sein können, erfolgte eine „worst-case-Betrachtung“, bei der insbesondere die Bäume auf potentielle Habitate für planungsrelevante Arten untersucht wurden.

Die Bearbeitung umfasste eine gutachterliche Einschätzung der Quartiersfunktion für planungsrelevante Arten sowie eine zusätzliche Abfrage der Kartiererergebnisse des Naturschutzzentrums Kleve.

Eine essentielle Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Strukturen für planungsrelevante Arten kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können – auch im Sinne einer worst-case-Betrachtung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 bzw. § 39 (Allgemeiner Artenschutz) ausgeschlossen werden.

Bearbeitet für die Ratisbona Holding GmbH
Coesfeld, im Oktober 2015

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. E 03/2 „Fulkskuhle“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Emmerich
Antragstellung (Datum):	13.10.2015
<p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 30/2 „Fulkskuhle“ im Westen der Ortslage von Emmerich am Rhein gefasst. Das ca. 4.300 m² große Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Emmerich, westlich der Heerenberger Straße und nördlich der Bahnlinie Amsterdam – Oberhausen. Durch das Planvorhaben wird innerhalb der Ortslage von Emmerich ein derzeit bestehender Lebensmitteldiscountmarkt abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Darüber hinaus ist durch das Vorhaben eine kleine Grünanlage betroffen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;"> (vgl. Anhang ASP) </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; min-height: 150px;"> . </div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 10px;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4103"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>– Abriss des bestehenden Gebäudes: potenzielle Nutzung als Sommerquartier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>– Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 ausschließen zu können ist der geplante Gebäudeabriss gem. § 39 BNatSchG während der Wintermonate, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02 durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: planungsrelevante Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4103"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<input type="text" value="– Entfernung von Gehölzen"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="– Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 aber auch § 39 BNatSchG ausschließen zu können sind Gehölzentfernungen während der Wintermonate, d.h. im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02 durchzuführen."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<input type="text" value="Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein